

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. September 1987

173. Stück

470. Verordnung:	Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben
471. Verordnung:	Inhalt der Mitteilung der Gemeinden an das Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten
472. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Vorführgemeinden
473. Kundmachung:	Neue Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein
474. Kundmachung:	Zypriotisches amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte

470. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Juli 1987 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger gärtnerischer Betriebe im Sinne des § 49 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1971 und BGBl. Nr. 320/1977, deren Inhaber über diese Betriebe weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermöglichen, ist nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

§ 2. (1) Der Gewinn aus gärtnerischen Betrieben ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70 vH der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben den mittels dieses Durchschnittssatzes berechneten Betriebsausgaben sind noch folgende Posten — ausgenommen Aufwendungen für betriebsfremde Zwecke (Entnahmen, § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972) — als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

1. Der Lohnaufwand (laut Lohnkonto, § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972) einschließlich des Arbeitgeberanteiles zur gesetzlichen Sozialversicherung, des Wohnbauförderungsbeitrages des Dienstgebers, des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familien-

beihilfen und der Dienstgeberabgabe nach dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1970,

2. der Wert der Ausgedingslasten (Geld- und Sachleistungen). Die aus Sachleistungen bestehenden Ausgedingslasten sind gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen,
3. nicht unter Z 1 fallende Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen,
4. bezahlte Pachtzinsen und Schuldzinsen.

(2) Der Abzug der gemäß Abs. 1 ermittelten Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen. Weist der Steuerpflichtige die gesamten Betriebsausgaben aus dem gärtnerischen Betrieb nach, dann sind die Betriebsausgaben in nachgewiesener Höhe abzusetzen.

§ 3. (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus gärtnerischen Betrieben flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, daß der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen — ausgenommen aus Anlagenverkäufen — und aus Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 20 000 S jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

1. Für den Anbau von Gemüse

je m ² der	Schilling
a) Freilandfläche	
aa) einkulturig	4
bb) mehrkulturig	7
b) überdachten Kulturflächen	
aa) bei Plastikfolientunnel	
bis 3,5 m Basisbreite	7
über 3,5 m Basisbreite	14
bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	14
cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	16
heizbar	20
dd) bei stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	18
heizbar	22

2. für den Anbau von Blumen und Stauden

je m ² der	Schilling
a) Freilandfläche	
aa) einkulturig	5
bb) mehrkulturig	8
b) überdachten Kulturflächen	
aa) bei Plastikfolientunnel	
bis 3,5 m Basisbreite	8
über 3,5 m Basisbreite	18
bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	18
cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	20
heizbar	30
dd) bei stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	25
heizbar	45

3. für Baumschulen

je m ² der	Schilling
a) Fläche zur Heranzucht von Obstgehölzen und Beerensträuchern	8
b) Fläche zur Heranzucht von Ziergehölzen	10

(2) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Außenseiten der überdachten Flächen umschließen. Bei Gewächshäusern sind daher die Außenseiten dieser Gebäude maßgebend.

(3) Bei außergewöhnlichen Ernteschäden wie zum Beispiel durch Hochwasser, Hagelschlag, Wind oder Schnee sind die sich auf Grund der Durchschnittssätze gemäß Abs. 1 ergebenden

Gewinnbeträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

(4) Die sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen und um die Posten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 zu vermindern. Die gewinnmindernden Beträge dürfen nicht zu einem Verlust führen.

§ 4. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1986 und 1987 anzuwenden.

Lacina

471. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. September 1987 betreffend den Inhalt der Mitteilung der Gemeinden an das Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten

§ 1. Gemäß § 54 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Art. I Z 18 des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 312, wird der Inhalt der im genannten Gesetz den Gemeinden auferlegten Mitteilungspflicht an das Finanzamt wie folgt festgelegt, wobei folgende Daten anzugeben sind:

1. Ordnungszahl der Lohnsteuerkarte,
2. Name, Geburtsdatum, Anschrift mit Postleitzahl des Arbeitnehmers,
3. zuständiges Finanzamt.

§ 2. Die im § 1 vorgesehene Übermittlung kann auch durch einen Datenträger erfolgen, wenn dieser ohne weitere Kosten vom Bundesrechenamt im Namen der auftraggebenden Finanzämter weiterverarbeitet werden kann.

§ 3. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1987 enden.

Lacina

472. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. September 1987, mit der die Verordnung über Vorführgemeinden geändert wird

Auf Grund des § 42 Abs. 3 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1986 wird verordnet:

In der Anlage ist die Weinbauregion Steiermark (BH Radkersburg, Vorführgemeinde Klöchl) zu streichen.

Riegler

473. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. August 1987 betreffend neue Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf

Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Jänner 1960, BGBl. Nr. 44, betreffend Hoheitszeichen des Fürstentums Liechtenstein ihre Wirksamkeit.

Graf

474.

Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. August 1987 betreffend ein zypriotisches amtliches Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte

%. Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte zypriotische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für zum Export bestimmte frische landwirtschaftliche Produkte Anwendung findet.

Graf

Anlage





BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.